

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software as a Service (Stand August 2024)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Nutzung von Software („Software“) auf Zeit durch einen oder mehrere Kunden („Kunde“ oder „Sie“) gemäß einem Vertrag („Vertrag“) zwischen der Inmati GmbH mit Sitz in Waltenhofen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) unter HRB 17388 („Inmati“ oder „Wir“) mit dem Kunden; Inmati und Kunde auch jeweils eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“. Die Software ist im Vertrag oder in der Anlage Software näher beschrieben.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von Inmati sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt nach Annahme eines Angebots durch den Kunden erst durch eine Auftragsbestätigung durch Inmati zustande.
- 2.2 Der Kunde ist für vierzehn (14) Tage an seine Erklärungen zum Abschluss eines Vertrags gebunden.

3. Leistungen von Inmati; Kosten und Zahlungen

- 3.1 Sofern im Vertrag eine Überlassung der Software zur Nutzung auf Zeit vereinbart ist, stellt Inmati dem Kunden die im Vertrag genannte Software zu den im Vertrag genannten Gebühren und gegebenenfalls für die im Vertrag genannte Anzahl von individuell bestimmten Nutzern als Software as a Service Lösung zum Zugriff mittels Webbrowser bereit und räumt dem Kunden für den Zeitraum vom im Vertrag genannten Startdatum („**Startdatum**“) bis zum Ablauf des Vertrags etwaige hierfür erforderliche Nutzungsrechte nicht ausschließlich, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar ein.
- 3.2 Inmati ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Quellcode der Software zu Verfügung zu stellen, es sei denn, dass im Vertrag etwas Abweichendes geregelt ist. Inmati ist ebenfalls nicht verpflichtet, eine Anwendungsdokumentation zu Verfügung zu stellen.
- 3.3 Der Kunde schuldet als Gegenleistung für die vertraglich vereinbarten Leistungen von Inmati die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Inmati hat das Recht, alle Leistungen monatlich im Voraus abzurechnen. Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.
- 3.4 Alle Preise verstehen sich als Nettobeträge exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Nutzungsrechte, Geistiges Eigentum

- 4.1 Im Verhältnis zwischen den Parteien ist und bleibt Inmati alleiniger und ausschließlicher Inhaber aller

Eigentumsrechte, Nutzungsrechte und sonstigen Rechte an der Software und allen Teilen der Software, insbesondere Urheberrechte und verwandte Rechte, Datenbankrechte, Designrechte, Patente, Gebrauchsmusterrechte, Rechte an Erfindungen und anhängigen Anmeldungen, sowie Rechte an Geschäftsgeheimnissen. Inmati ist und bleibt ebenfalls alleiniger und ausschließlicher Inhaber der in Satz 1 genannten Rechte an allen Erweiterungen, Verbesserungen, Modifikationen und neuen Versionen der Software, die während oder nach Ablauf der Vertragslaufzeit entwickelt oder in die Software aufgenommen werden.

- 4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 gelten für die unter <https://www.inmati.com/en/downloads> aufgeführten, in der Software enthaltenen Open Source Software Komponenten ausschließlich die jeweils anwendbaren Open Source Software Lizenzbedingungen. In Bezug auf diese Open Source Komponenten verschafft Inmati dem Kunden keine Nutzungsrechte, sondern der Kunde erwirbt die in den anwendbaren Open Source Software Lizenzbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte direkt von den Lizenzgebern der jeweiligen Open Source Software Komponente.

- 4.3 In Bezug auf jegliches Feedback, das der Kunde Inmati während oder nach der Vertragslaufzeit übermittelt, insbesondere Vorschläge, Verbesserungen, Problembeschreibungen und andere Informationen in Bezug auf die Software oder einen Teil davon (insgesamt „**Feedback**“), überträgt der Kunde hiermit alle geistigen Eigentumsrechte an Inmati. Wenn und soweit eine Übertragung nach geltendem Recht nicht möglich ist, räumt der Kunde Inmati hiermit das zeitlich unbefristete, ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite und gebührenfreie Recht ein, dieses Feedback auf jede bekannte und unbekannte Weise zu nutzen und zu verwerten, insbesondere das Recht das Feedback zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, einschließlich des Rechts, das Feedback zu veröffentlichen, es zu übersetzen, zu bearbeiten, umzugestalten oder anderweitig zu bearbeiten und die so erhaltenen Ergebnisse in jeder Weise zu vervielfältigen, zu nutzen und zu verwerten.

- 4.4 Der Kunde hat nicht das Recht, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder sie sonst abzuändern oder eine der vorstehenden Handlungen zu versuchen oder einem Dritten zu gestatten, sofern und soweit der Kunde hierzu nicht aufgrund zwingender

- urheberrechtlicher Vorschriften (§ 69 e UrhG) berechtigt ist.
- 5. Vertraulichkeit**
Die Anlage Vertraulichkeitsvereinbarung ist Teil des Vertrags.
- 6. Haftung und Gewährleistung**
- 6.1 Inmati haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (d.h. solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut, sog. „Kardinalpflichten“); Inmati haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 6.2 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder jede Art schuldhaft verursachter Körperschäden.
- 6.3 Unbeschadet des Rechtsgrundes der Haftung ist Inmati nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden haftbar, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn und Zinsverluste, es sei denn der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Inmati zurückzuführen.
- 6.4 Soweit die Haftung von Inmati beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies in gleicher Weise für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und bevollmächtigten Vertreter von Inmati.
- 6.5 Ansprüche des Kunden aufgrund von Sach- oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb von einem (1) Jahr ab dem gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn; dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Inmati sowie bei einer zwingenden gesetzlichen Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) von Inmati.
- 6.6 Die Gewährleistung von Inmati für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistungen ist ausgeschlossen.
- 6.7 Eine Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Inmati durch Beseitigung des Sachmangels, durch Bereitstellung von sachmangelfreier Software, oder dadurch, dass Inmati zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Sachmangels zu vermeiden. Wegen eines Sachmangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion ohne den Fehler ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Eine etwaige Installation von Software (Patches oder neue Versionen) ist Aufgabe des Kunden.
- 6.8 Der Kunde unterstützt Inmati bei der Fehleranalyse und Sachmangelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, Inmati umfassend informiert und Inmati die für die Sachmangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Inmati kann die Sachmangelbeseitigung nach ihrer Wahl beim Kunden oder in ihren Geschäftsräumen oder durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und Inmati nach deren entsprechender vorheriger Ankündigung etwaig erforderliche Zugangsrechte zu gewähren.
- 7. Datenschutz**
- 7.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle anwendbaren Datenschutzvorschriften einzuhalten, insbesondere die Vorschriften der DSGVO und des BDSG.
- 7.2 Die Anlage Auftragsverarbeitungsvereinbarung ist Teil des Vertrags.
- 8. IT-Sicherheit, Auditrecht**
- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern.
- 8.2 Inmati hat das Recht, im Rahmen eines Audits beim Kunden höchstens zwei (2) mal pro Jahr zu überprüfen, ob der Kunde die Software vertragsgemäß verwendet. Inmati ist verpflichtet, ein Audit mit einer Frist von einer Woche anzukündigen. Im Rahmen des Audits ist der Kunde verpflichtet, Inmati Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen zu gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch Inmati oder eine von Inmati benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermöglichen. Inmati darf die Prüfung nach Wahl von Inmati in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5% (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten Inmati. Inmati behält sich alle weiteren Rechte vor.
- 9. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**
- 9.1 Der Kunde ist unbeschadet § 354a HGB nicht berechtigt, Forderungen gegen Inmati ohne vorherige Zustimmung von Inmati ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten.
- 9.2 Ein Recht seitens des Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung besteht nicht, es sei denn, die Forderung des Kunden ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 10. Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**
- 10.1 Soweit nicht im Vertrag ein abweichendes Startdatum angegeben ist, tritt der Vertrag mit Abgabe der Auftragsbestätigung durch Inmati in Kraft. Unterzeichnen die Parteien den Vertrag, so tritt er

abweichend von Satz 1 mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

- 10.2 Bestimmt der Vertrag ein Datum, an dem die Nutzung der Software durch den Kunden endet („**Enddatum**“), so endet der Vertrag mit Ablauf des Enddatums.
- 10.3 Bestimmt der Vertrag kein Enddatum, so hat er eine anfängliche Laufzeit von 12 Monaten ab dem Startdatum („**Anfängliche Laufzeit**“).
- 10.4 Die Anfängliche Laufzeit verlängert sich automatisch um 12 Monate (jeweils eine „**Weitere Laufzeit**“), sofern keine der Parteien den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Anfänglichen Laufzeit bzw. der jeweiligen Weiteren Laufzeit ordentlich kündigt.
- 10.5 Das Recht beider Parteien, den Vertrag außerordentlich nach den gesetzlichen Vorschriften zu kündigen, bleibt unberührt.
- 10.6 Inmati hat ferner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, sofern
- (a) die Software entgegen dem Vertrag und Ziffer 3.1 von einer größeren Anzahl von Nutzern genutzt wird, als vertraglich vereinbart; oder
 - (b) der Kunde gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 5 bzw. die **Anlage Vertraulichkeitsvereinbarung** verstößt; oder
 - (c) der Kunde gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 8 verstößt,

wobei Inmati dieses Recht bereits bei einem einmaligen Verstoß zusteht.

11. Keine Geltung abweichender Bedingungen

- 11.1 Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Inmati ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 11.2 Abweichende Bedingungen des Kunden finden lediglich dann Anwendung, wenn Inmati sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

12. Schlussbestimmungen, Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Vertrag, den Anlagen und diesen AGB, gilt die folgende Rangfolge:
- (a) Vertrag bzw. Angebot von Inmati;
 - (b) Anlagen zum Vertrag in folgender Reihenfolge:
 - **Anlage Auftragsverarbeitungsvereinbarung**;
 - **Anlage Vertraulichkeitsvereinbarung**;
 - **Anlage Software**;
 - alle etwaigen weiteren Anlagen entsprechend ihrer Nummerierung (d.h. Anlage 1 geht Anlage 2 vor, usw.);
 - (c) AGB.

Bezieht sich eine Bestimmung in diesen AGB auf den Vertrag, so ist hiermit auch stets das Angebot von Inmati gemeint.

- 12.2 Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen des Vertrags und dieser AGB - einschließlich dieses Schriftformerfordernisses - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Textform (z.B. E-Mail). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung in dem Vertrag oder diesen AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte der Vertrag oder diese AGB eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der betreffenden unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am nächsten kommt.
- 12.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.
- 12.5 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, inklusive eventueller Erweiterungen und Ergänzungen, sind die Gerichte in Kempten ausschließlich zuständig.